

Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

JULI 2024





Der VÖB in Europa

BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Fünf Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

PARIS

- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

JULI 2024



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europawahl liegt hinter uns und das neu gewählte Parlament der Europäischen Union steckt noch in seiner Findungsphase. Etablierte Parteien konnten mit Kernthemen nicht punkten und wurden von den Wählenden zum Teil abgestraft. Kleine Parteien sind als unerwartete Sieger hervorgekommen und rechte, populistische Parteien sind in Europa spürbar stärker geworden. All dies erfordert von uns ein Umdenken im Sinne der Demokratie.

Derzeit bemerken wir besonders eines: Der Staat und die Unternehmen in Deutschland sind nicht anpassungsfähig und agil genug. Zwar sind unsere Produktivitätsraten hoch, doch zeigt sich die deutsche Wirtschaft schwach darin, neue Entwicklungen des Weltmarkts schnell und effektiv aufzugreifen, wie ein aktueller Standort-Länder-Vergleich des International Institute for Management Development zeigt. Ein entscheidender Einflussfaktor für diese Entwicklung ist die Digitalisierung und die damit einhergehende Beschleunigung von komplexen Prozessen.

Dieses Ziel gibt unseren öffentlichen Banken noch mehr Ansporn, die doppelte Transformation in Richtung Nachhaltigkeit und Digitalisierung voranzutreiben. Um auch im internationalen Standortwettbewerb attraktiv für Fachkräfte zu sein, müssen wir veraltete Strukturen erneuern und die entsprechenden Anreize für den Wirtschaftsstandort Deutschland schaffen.

Um diese nachhaltigen Ziele zu erreichen, ist ein politisches Umfeld nötig, welches klare Prozesse ermöglicht und sich flexibel an ändernde Begebenheiten anpassen kann. Umfassende bürokratische Auflagen, welche zeitkritische Prozesse verlangsamen und die Kapazitäten und Mittel der Kreditwirtschaft binden, verhindern die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzmarkts auf der Weltbühne.

Um die Deckung von Finanzierungsbedarfen der Transformation zu sichern und Kapital zu mobilisieren, bedarf es effizienter Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise der Verbriefung von Krediten. Durch die Brückenfunktion der Verbriefung können mittelständischen Unternehmen ein Zugang zur Finanzierung in den Kapitalmärkten erlangen, wodurch Banken wiederum in ihren Bilanzen für neue Kreditvergaben entlastet werden.

Die Publikation „Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung“ bietet dafür einen Überblick in unsere Bewertung der wichtigsten Gesetzgebungsverfahren und Regulierungsanforderungen für Politik, Aufsicht, Mitgliedsinstitute und andere Stakeholder an. Lassen Sie uns den Wirtschaftsstandort Deutschland gemeinsam stärken. Meinen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle und ich selbst stehen Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- | | |
|--|--|
| <p>1 NEU: Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast S. 6</p> <p>2 Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte S. 7</p> <p>3 Digitaler Euro – was kostet seine Realisierung? S. 8</p> <p>4 Europas Open Finance braucht mehr Marktwirtschaft! S. 9</p> <p>5 Digitale Resilienz und ihre angemessene Umsetzung S. 10</p> <p>6 Schlussabrechnungen für die Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes S. 11</p> <p>7 Sustainable Finance S. 12</p> <p>8 NEU: Makroprudenzielle Regulierung S. 14</p> <p>9 Umsetzung von Basel III in der EU und in Deutschland S. 15</p> | <p>10 CMDI-Review S. 16</p> <p>11 EU-Geldwäsche-Bekämpfung S. 17</p> <p>12 MiFID-Review/Retail Investment Strategy S. 18</p> <p>13 NEU: Kryptoregulierung im Finanzmarktdigitalisierungsgesetz S. 19</p> <p>14 Europäische Regulierung von Kryptowerten (MiCAR) S. 20</p> <p>15 Auswirkungen der geplanten EU-Zahlungsverzugsverordnung S. 21</p> <p>16 Aktuelle Themen Wertpapierabwicklung S. 22</p> <p>17 AGB-Änderungsmechanismus S. 23</p> <p>Übersicht der Förder- und Landesbanken S. 24</p> |
|--|--|



NEU

1 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast

Seit der Finanzmarktkrise wurden der europäischen Kreditwirtschaft eine Vielzahl neuer Regeln auferlegt. Die Auflagen

Eine starke Realwirtschaft braucht wettbewerbsfähige Banken. Die Regulierungslast im Bankensektor ist nach der Finanzmarktkrise deutlich angewachsen. Damit die Banken Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung finanzieren können, muss der Regulierungsrahmen überarbeitet werden.

haben die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors deutlich erhöht und den Finanzmarkt stabilisiert. Die Regulierungsziele wurden erreicht.

Mehr Regulierung hat jedoch auch Nebenwirkungen. Jede zusätzliche regulatorische Anforderung schränkt die Leistungsfähigkeit von Banken und Sparkassen ein.

Zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung wird in großem Umfang privates Kapital benötigt. Die Kreditwirtschaft spielt hierbei eine wichtige Rolle. Die Politik sollte Möglichkeiten prüfen, die Regulierungslast der Institute zu senken, ohne die Finanzstabilität zu mindern.

Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) haben wir mit dem Bundesfinanzministerium und den deutschen Aufsichtsbehörden unsere Vorschläge für regulatorische Erleichterungen auf nationaler Ebene diskutiert. Ursprung der überbordenden Komplexität und der stetigen Zunahme der

Regulierungslast sind aber in erster Linie die EU-Vorgaben. Neben Richtlinien und Verordnungen des EU-Gesetzgebers sind hier die zahlreichen Veröffentlichungen der EU-Aufsichtsbehörden (ESAs) zu nennen. Über technische Standards, Leitlinien oder im Rahmen eines Q&A-Prozesses wird ein zunehmend detailliertes und unübersichtliches Regelwerk geschaffen. Die Regelungen gehen teilweise deutlich über die zugrunde liegenden Gesetzestexte hinaus und können im Fall von Leitlinien auch ohne direkten Auftrag des Gesetzgebers erlassen werden. Allein das jüngst verabschiedete sog. Bankenpaket (CRD VI, CRR III) enthält über 100 neue Mandate für die EU-Bankenaufsichtsbehörde (EBA), das Regelwerk zu konkretisieren. Festzustellen ist insgesamt, dass Effizienz und Kohärenz des konsolidierten Regulierungsrahmens vor der Verabschiedung neuer Regulierungen nicht ausreichend überprüft werden.

Im Rahmen des EU-Bankenpakets hat der Gesetzgeber nun der Europäischen Kommission den Auftrag erteilt, den Regulierungsrahmen bis 2028 zu evaluieren und zu überarbeiten. Dieser Auftrag bietet die Chance für eine Neuausrichtung der Regulierung hin zu Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit für europäische Institute.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine verstärkt prinzipienorientierte Regulierung, die Stabilität gewährleistet und den Instituten Freiraum bei der Umsetzung der Anforderungen lässt.
- **Wir** plädieren dafür, neben der Finanzstabilität auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie und Realwirtschaft als Ziel der europäischen Instituts- und Kapitalmarktregulierung zu verankern.
- **Wir** setzen uns für eine umfassende Überprüfung des europäischen Regulierungsrahmens auf allen Ebenen ein.
- **Wir** setzen uns dafür ein, Gebote zur Überprüfung von EU-Vorgaben langfristiger auszugestalten, um Rechtssicherheit zu schaffen und Regulierung nicht unnötig zu dynamisieren.
- **Wir** fordern, dass verstärkt das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung genutzt und delegierte Rechtsakte und Leitlinien jeweils auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.
- **Wir** treten dafür ein, dass die deutsche Aufsicht Vorgaben der europäischen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft kritisch prüft und gegebenenfalls davon abweicht.



2 Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte

Durch Verbriefungen wird das Risiko eines Kreditportfolios auf Dritte übertragen. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass das Portfolio an eine Zweckgesellschaft verkauft wird (sog. True Sale) und die Zweckgesellschaft Wertpapiere emittiert, die durch die Forderungen gedeckt sind. Zum anderen kann die Übertragung des Kreditrisikos auch über Kreditderivate („synthetisch“) erfolgen. Neben anderen positiven Eigenschaften (z. B. Risikostreuung) sind Verbriefungen ein Mittel, die Kreditvergabe an Unternehmen zu stärken.

Dies kann zum einen indirekt geschehen, indem Banken ihre Kreditportfolios mittels Verbriefung an Dritte übertragen. Wird durch die Verbriefung ein wesentlicher Teil des Kreditrisikos auf Investoren übertragen, brauchen die Banken die verbrieften Kredite nicht mehr mit Eigenkapital zu unterlegen; hierdurch erhalten sie Spielraum für die Vergabe zusätzlicher Kredite.

Zum anderen können Verbriefungen aber auch direkt der Finanzierung von Unternehmen dienen, wenn Unternehmen Forderungen an Banken oder von diesen betriebene Zweckgesellschaften verkaufen. Hierdurch können sich die Unternehmen in der Regel günstiger refinanzieren als über einen unbesicherten Kredit.

Die Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen wurden im Zuge der Finanzkrise deutlich erhöht. Trotz der Einfüh-

rung einer Übergangsregelung bis Ende 2032 werden die Kapitalanforderungen für Verbriefungen für Banken, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, durch die Einführung des sog. Output-Floors ab dem 1. Januar 2025 weiter steigen.

Verbriefungen können als kraftvolles Instrument dienen, um die Finanzierung der Transformationsvorhaben zu unterstützen.

Die deutlich gestiegenen Kapitalanforderungen dürften ein Grund dafür sein, dass in der EU – anders als in den USA – das Volumen der emittierten Verbriefungen nach der Finanzkrise nicht wieder auf Vorkrisenniveau zurückgekehrt ist. In den USA wurden die neuen Verbriefungsregeln des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht bislang noch nicht umgesetzt.

Derzeit wird in unterschiedlichen Foren über die Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte diskutiert. Zuletzt hatten sich die Staats- und Regierungschefs der EU dafür ausgesprochen. Die anstehende Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks bis Ende 2027 bietet nun die Chance, dieses wichtige Instrument für die Finanzierung der anstehenden ökologischen und digitalen Transformation nutzbar zu machen.

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die in der EU geltenden Regelungen für die aufsichtliche Behandlung von Verbriefungspositionen umfassend auf den Prüfstand gestellt werden.
- **Wir** setzen uns dabei dafür ein, dass die für Verbriefungen geltende Übergangsregelung für den Output-Floor auch über das Jahr 2032 hinaus verlängert wird. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit sollte sie darüber hinaus auch denjenigen Banken zur Verfügung stehen, die den Standardansatz für Verbriefungen anwenden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass die überbordenden Offenlegungsanforderungen für Verbriefungen, die nicht am Kapitalmarkt gehandelt werden (sog. private Verbriefungen), deutlich reduziert werden. Da die Investoren bei solchen Transaktionen alle notwendigen Informationen einfordern können, sollte sich der Meldeumfang an den Informationsbedürfnissen der Aufsichtsbehörden orientieren.
- **Wir** glauben, dass Verbriefungstransaktionen, bei denen Unternehmen Forderungen direkt an Banken verkaufen, aufsichtsrechtlich so behandelt werden sollten wie Transaktionen, bei denen solche Forderungen an eine Zweckgesellschaft verkauft werden.



3 Digitaler Euro – was kostet seine Realisierung?

Seit Juni 2023 liegt der Gesetzesvorschlag für einen digitalen Euro durch die EU-Kommission vor. Seit Herbst 2021 arbeitet

Auf die Ausgestaltung des digitalen Euro kommt es an! Bisherige Details des Legislativvorschlags sowie die EZB-Detailplanungen erfordern wichtige Anpassungen, wenn er ein sinnvoller Zugewinn für alle Marktteilnehmer werden soll.

die EZB bereits an einem Konzept für ein vollständiges hoheitliches Bezahlsystem für den digitalen Euro. Im Oktober 2023 wurde eine zweijährige Vorbereitungsphase eingeläutet, obwohl formal die grundsätzliche Entscheidung für einen digitalen Euro noch nicht ge-

fallen ist. Im aktuellen Rulebook des digitalen Euro definiert die EZB bereits 93 Geschäftsvorfälle, die neben dem digitalen Euro als Zahlungsmittel auch eine komplette Zahlungsinfrastruktur vorsehen. Die EZB scheint fest entschlossen, diese umfangreichen und detaillierten Pläne zu realisieren, koste es, was es wolle.

Als Einsatzszenarien sind fünf verschiedene grundlegende Anwendungsfälle vorgesehen:

- Person-zu-Person-Zahlungen (P2P): eine Zahlung zwischen zwei Privatpersonen
- Verbraucher-zu-Händler-Zahlungen (C2B): eine Zahlung für in einem physischen Geschäft oder online über E-Com-

merce gekaufte Waren oder Dienstleistungen

- von Unternehmen initiiert (B2B/B2C): eine Zahlung zwischen zwei Unternehmen oder von einem Unternehmen an eine Einzelperson (z. B. Bezahlung von Waren und Dienstleistungen zwischen Unternehmen; Zahlungen an Mitarbeiter)
- Zahlungen an Regierungsorganisationen und öffentliche Stellen (C2G) (z. B. Steuern) und von Regierungsorganisationen und öffentlichen Stellen (G2C) (z. B. Beihilfen und Subventionen)
- von Maschinen initiiert (M2M): eine vollständig automatisierte Zahlung, die von einem Gerät und/oder einer Software, basierend auf vordefinierten Bedingungen, ausgelöst wird

Diese Übersicht verdeutlicht, wie umfassend der digitale Euro im Euroraum für Zahlungen eingeführt werden soll, allerdings wird derzeit hauptsächlich an P2P- und B2C-Lösungen gearbeitet. Nach ihren bisherigen Planungen würde die EZB für den digitalen Euro ein neues, digitales Zahlverfahren im direkten Wettbewerb zu bereits existierenden Marktlösungen einführen. Bislang bleibt die Kostenseite für die Einführung des digitalen Euro wie auch die Ertragsseite für die Finanzwirtschaft bei sämtlichen Planungen merkwürdig unberücksichtigt. Nur über Händlerentgelte können nach dem Vorschlag Kosten kompensiert werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren für einen digitalen Euro, der ausschließlich als Zahlungsmittel von der EZB gestaltet wird. Ein hoheitliches Bezahlsystem in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Bezahlsystemen kommt vor allem globalen Big Techs zugute, die aufgrund ihrer Skaleneffekte besonders von den geplanten kostenlosen Elementen des staatlichen Zahlverfahrens zulasten der verpflichteten heimischen Anbieter profitieren können.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass dieses Zahlungsmittel nur grundlegende Bezahlfunktionen wie Ein- und Auszahlungen aus dem digitalen Euro-Kunden-Wallet und ein Haltelimit im Falle einer kontobasierten Version umfasst. Es soll als digitales Pendant zum Bargeld mit hoher Privatsphäre, Offlinefähigkeit und technischer Sicherheit gestaltet werden.
- **Wir** fordern zur Sicherung der Finanzmarktstabilität im Euroraum und sinnvollen Liquiditätssteuerung der Banken ein einheitliches, niedriges dreistelliges und dauerhaftes

Haltelimit, ohne Verzinsung für den digitalen Euro.

- **Wir** empfehlen die Vergütung der Finanzintermediäre dem Markt zu überlassen, damit in zusätzliche innovative Zahlungsdienste investiert werden kann. Hierzu bedarf es einer umfassenden Kostenanalyse zur Einführung des digitalen Euro von allen Beteiligten.
- **Wir** plädieren dafür, dass die Verpflichtung für Intermediäre entfällt, die von der EZB entwickelte Euro-System-App trotz eines eigenen Angebotes zusätzlich für Kunden anbieten zu müssen.
- **Wir** sehen weder den Mehrwert für Verbraucher, Händler und Finanzintermediäre noch die notwendige Finanzmarktstabilität als gesichert an. Für alle diese Aspekte braucht es valide, neutrale Analysen.
- **Wir** werten das aktuelle Auseinanderlaufen der technischen Feinspezifikation durch die EZB im Verhältnis zum noch nicht gesetzten gesetzlichen Rahmen als kritisch. Es dürfen für den digitalen Euro keine vordefinierten Tatsachen durch die EZB geschaffen werden.



4 Europas Open Finance braucht mehr Marktwirtschaft!

Die EU-Kommission hatte im Juni 2023 eine Erweiterung zur regulierten Öffnung der Finanzwirtschaft vorgeschlagen. Danach soll die Payment Services Directive 2 (PSD2) mit einer PSD3 und einer Payment Services Regulation (PSR) aktualisiert werden und das Framework for Financial Data Access (FIDA) einen neuen rechtlichen Rahmen für alle Bereiche der Finanzbranche etablieren.

Die PSD2 soll in eine Verordnung (PSR) umgewandelt werden, um einen EU-weit einheitlichen Standard zu erreichen. Nationale Belange sollen in einer Richtlinie (PSD3) erfasst werden. Nach dem Entwurf müssen Banken Dritten u. a. neue Dienste unentgeltlich anbieten. Die Investitionen können nicht amortisiert werden und stellen marktwirtschaftliche Prinzipien erneut auf den Kopf. Ein Marktversagen liegt nicht vor, da Initiativen laufen, die eine marktwirtschaftliche Öffnung der Banken vorantreiben. Ein Institut soll nach dem Entwurf zur PSR für den entstandenen Schaden haften, wenn sein Kunde von einem Betrüger getäuscht wurde, der sich als Mitarbeiter des Instituts ausgibt. Dies widerspricht dem grundlegenden Verursacherprinzip, dass jemand nur für etwas haften kann, was er auch verursacht hat. Nach Auffassung des EU-Parlaments soll eine Autorisierung einer Zahlung auf der Absicht des Zahlers basieren, die Zahlung auszuführen. Dies ist kaum nachprüfbar und wirft grundsätzliche Fragen auf.

UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren dafür, dass Anbieter von Daten marktgerechte Entgelte für ihre Dienste verlangen dürfen. Nur so kann einer Verzerrung des Marktes entgegengewirkt werden.
- **Wir** fordern, dass der Abruf von Umsätzen von Zahlungskonten aus der PSR in FIDA übernommen wird. Damit kann die Marktverzerrung durch kostenlosen Datenabruf abgemildert werden.
- **Wir** warnen davor, dass die starke Kundenauthentifizierung aufgeweicht wird, da sie erfolgreich Betrug entgegenwirkt.
- **Wir** bewerten das Delegieren der starken Kundenauthentifizierung für den Abruf von Umsätzen durch Dritte als gefährlich.
- **Wir** lehnen eine gesetzliche Verpflichtung zum Abgleich der IBAN mit dem Namen ab. Er kann nur wenige Betrugsfälle verhindern und ist unverhältnismäßig.
- **Wir** fordern, dass Banken nur für Betrug haften müssen, den sie auch mit verursacht haben. Eine Haftung beim

Die EU-Kommission möchte mit FIDA den Datenaustausch jenseits von PSD3/PSR im Sinne einer regulierten Öffnung der Banken ausweiten.

Neben Banken schließt FIDA zusätzliche Akteure wie z. B. Versicherungen und Fondsgesellschaften mit ein, die ihre Kundendaten analog zur PSD2 Dritten zur Verfügung stellen müssen. Damit werden Zugriffe auf beispielsweise Sparkonten, Depots, Hypotheken und Versicherungen möglich. Es ergibt sich eine Asymmetrie zwischen FIDA und der PSR. Nach der PSR müssen Banken den Abruf von Umsätzen bei Girokonten unentgeltlich anbieten, hingegen dürfen nach FIDA Entgelte für den Abruf bei Spar- oder Kreditkonten erhoben werden. Eine zweite Asymmetrie innerhalb des FIDA-Entwurfs betrifft regulierte Finanzinstitute, die verpflichtet werden, sich gegenüber Financial-Services-Information-Providern (FISP) zu öffnen. Dabei bleibt offen, für welche Zwecke FISP die Daten nutzen und welche Vorteile sie daraus ziehen, die für Finanzinstitute nicht zugänglich sind.

Im Mittelpunkt von Open Finance stehen die aktuellen Regulierungen von FIDA und PSD3/PSR. Sie sollen Zugang zum neuen finanzwirtschaftlichen Daten-Ökosystem für europäische Verbraucher schaffen und Zahlungsdienste neu regulieren.

Vorgaukeln falscher Identitäten lehnen wir ab.

- **Wir** lehnen eine Definition der Autorisierung auf Basis der Absicht eines Kunden, die Zahlung auszuführen, für jede Art des Datentransfers ab.
- **Wir** fordern eine gestaffelte, phasenweise Einführung der verschiedenen Datenkategorien bei FIDA, die sich nach Marktbedürfnissen und technischer Realisierbarkeit gleichermaßen richtet,
- **Wir** plädieren für eine eindeutige Definition von Datenhalter und Datennutzer in FIDA. Nur so können rechtssichere Datenzugriffe ermöglicht werden.
- **Wir** warnen davor, Geschäftsgeheimnisse durch FIDA preisgeben zu müssen.
- **Wir** fordern, dass die Schemen für FIDA von den Anbietern der Daten geführt werden, um so marktgerechte Dienste zu kreieren.
- **Wir** fordern, die Rolle, Verantwortung und Funktion der FISP in FIDA klarer zu definieren, um Ungleichbehandlungen gegenüber regulierten Finanzinstituten zu vermeiden.



5 Digitale Resilienz und ihre angemessene Umsetzung

Mit dem Digital Operational Resilience Act (DORA) soll die digitale Resilienz in sechs Bereichen gestärkt werden:

Der Countdown für die Umsetzung des Digital Operational Resilience Act (DORA) läuft – die Vorbereitungen haben begonnen und bleiben anspruchsvoll mit Blick auf den verpflichtenden Charakter der Regelung ab dem 17. Januar 2025.

- IKT-Risikomanagement
- Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle
- Testen der digitalen operativen Resilienz, einschließlich des bedrohungsorientierten Testens (Threat-led Penetration Testing – TLPT)
- Management des IKT-Drittparteirisikos

- Überwachung für kritische IKT- Drittdienstleister
- Vereinbarungen über den Austausch von Informationen sowie über Cyberrisiken und Notfallübungen

Mit dem Abschluss der Konsultationsphase für das zweite Paket durch die europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA – die ESAs) sollen sämtliche technischen Regulierungsstandards, Implementierungsstandards und Leitlinien nach dem 17. Juli 2024 veröffentlicht werden. Die Zeit für die Umsetzung auf dieser Grundlage ist bis zum 17. Januar 2025 insofern knapp.

Auch wenn die Institute in Deutschland grundsätzlich gut vorbereitet sind, da sich Teile der DORA mit bereits bekannten Regularien (z. B. BAIT und MaRisk sowie bestehenden EBA-Leitlinien) überschneiden, zeigt sich, dass die Themen IKT-Risikomanagement und Management des IKT-Drittparteirisikos die Institute vor die größten Umsetzungs Herausforderungen stellen. Hier sind wesentliche Erweiterungen enthalten.

Beim IKT-Risikomanagement gilt es u. a. für sämtliche IKT-Assets eine Risikobewertung durchzuführen. DORA kennt keine Wesentlichkeitsgrenzen, so dass beispielsweise auch Quellcodes zu analysieren sind bzw. Software mindestens auf Verwundbarkeit und Anomalien zu untersuchen ist. Einige Institute führen schon heute Anomalieprüfungen durch und haben hier einen großen Vorteil.

Im Rahmen des Drittparteirisikomanagements sind die Herausforderungen an die Vertragsanforderungen aufgrund ihrer Vielzahl enorm hoch. So gibt es Anforderungen für vertragliche Vereinbarungen zu IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, und Anforderungen, die für alle vertraglichen Vereinbarungen gelten. Der umfangreiche Katalog geht von der Beschreibung der Dienstleistung bis hin zu Ausstiegsstrategien. Auch hier ist eine vollständige Umsetzung bis zum Inkrafttreten in der Praxis nicht realistisch.

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns gerade auch vor dem Hintergrund der oben genannten Umsetzungs Herausforderungen für klare und zugleich vereinfachende Anforderungen im Umgang mit IKT-Auslagerungen aus. Eine vollständige Anpassung von allen IKT-Auslagerungsverträgen bis Januar 2025 ist in der Praxis nicht realistisch. Verhandlungen werden sich aufgrund der neuen Anforderungen (Kontroll- und Steuerungsaufgaben) verlängern und zu zusätzlichen Kosten für Institute führen. Wir sehen in einer optionalen, regelmäßigen (Re-)Zertifizierung durch die Anbieter von IT-Produkten oder -Dienstleistungen, z. B. bei Nutzung von Cloud-Diensten, Potenzial zur Entlastung der Finanzinstitute – insbesondere bei Standardsoftware.
- **Wir** regen gleichermaßen insbesondere für den Übergang nach dem Inkrafttreten bis zur vollumfänglichen Umsetzung an, dass die Aufsichtsbehörden adäquate Übergangshinweise und Handlungsempfehlungen formulieren, die von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und dem IDW im Rahmen ihrer Aufgaben genutzt werden können.
- **Wir** betonen daher weiter die Notwendigkeit der Berücksichtigung des in DORA verankerten Proportionalitätsprinzips in allen delegierten Rechtsakten sowie in der Praxisanwendung und -prüfung. Ohne dieses würden die geplanten Regelungen für alle Banken gleichermaßen ohne ausreichende Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zur Anwendung kommen und auf diese Weise unverhältnismäßige Mehrbelastungen entstehen.



6 Schlussabrechnungen für die Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes

Die vom Bund während der Corona-Pandemie verabschiedeten Hilfsprogramme beschäftigen die Bewilligungsstellen der Länder, darunter zwölf Förderbanken, noch immer. Das Antrags- und Fördervolumen war seinerzeit riesig. Allein bei den Soforthilfen des Bundes wurden 1,7 Millionen Anträge mit einem Volumen von 13,6 Milliarden Euro bewilligt. Das Antragsvolumen bei den Überbrückungshilfen I–IV sowie der November- und Dezemberhilfe umfasste rund 5 Millionen Anträge bzw. rund 56,81 Milliarden Euro.

Aufgrund der hohen Antragszahlen wurden die Hilfen schnell und unbürokratisch ausbezahlt. Anders als bei Förderprogrammen üblich, wurden nur vorläufige Bescheide ausgestellt, da eine Einzelprüfung vorab nicht zu bewältigen war. Die Folge dieses auf Schnelligkeit ausgelegten Verfahrens ist, dass nachträglich eine Schlussabrechnung einzureichen ist. Einhergehend mit der entsprechenden Schlussbescheidung sind mögliche Rückforderungen, Nachzahlungen sowie die aufwendige Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen, Betrugsfällen etc. notwendig.

Um das Prüfverfahren im Rahmen der Schlussabrechnung zu beschleunigen und zu vereinfachen, arbeitet der VÖB mit den betroffenen Bewilligungsstellen im Arbeitskreis „Krisenbewältigungsprogramme“ gemeinsam an Lösungen. Die

Verfahrensbeschleunigung ist unumgänglich, um die Prüfung aller Schlussabrechnungen bis spätestens Ende 2027 abschließen zu können.

Auf ein erstes VÖB-Beschleunigungskonzept haben sich Bund und Länder vor kurzem geeinigt. Das ist ein wichtiges Etappenziel, denn so können voraussichtlich 40 bis 50 Prozent der Schlussabrechnungen beschleunigt beschieden werden. Im Zuge dieser Einigung wurde auch die Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungen auf den 30. September 2024 erneut – und nach Aussage von Bund und Ländern letztmalig – verlängert. Bis zu dieser Frist müssen die verbleibenden rund 300.000 Schlussabrechnungen eingereicht werden. Bei Nichteinreichung droht eine komplette Rückzahlung sämtlicher Hilfen.

Die Förderbanken bearbeiten voraussichtlich bis 2027 die Corona-Hilfen des Bundes. Um diese Frist einhalten zu können, bedarf es eines großen Kraftaktes und standardisierter Bearbeitungsprozesse bei den Schlussabrechnungen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern weitere Prüferleichterungen für die Schlussabrechnung, wenn weniger als die avisierten 40 bis 50 Prozent aller Schlussabrechnungen mit dem VÖB-Konzept beschleunigt bearbeitet werden können.
- **Wir** fordern, dass die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen tatsächlich letztmalig verlängert wurde, wie von Bund und Ländern angekündigt. Jede Fristverlängerung, zuletzt auf den 30. September 2024, führte zu erneutem Planungsaufwand in den Bewilligungsstellen. Dadurch werden jedes Mal erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen gebunden.
- **Wir** lehnen neue Anforderungen des Bundes ab, die die Bearbeitung der Schlussabrechnungen zusätzlich erschweren und verzögern.
- **Wir** fordern, dass der Bund die Länder bei einer Lösung zur Nutzung der Antragsdaten unterstützt. Die Antragsdaten sowie ein reduzierter Funktionsumfang müssen den Bewilligungsstellen auch nach dem Jahr 2027 zur Verfügung stehen, mindestens jedoch für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren. Der VÖB-Arbeitskreis hat Anforderungen für den reduzierten Weiterbetrieb definiert und dem Bund übermittelt.



7 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in ökologische und soziale

Marktbasierte Lösungen in den europäischen Kontext integrieren, marktorientierte Regelungen für Green-Finance-Produkte, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß, freiwilliger Rahmen für soziale Investitionen.

Investitionen geleitet, Nachhaltigkeitsrisiken besser gesteuert sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Die EU-Taxonomie ist seit dem 1. Januar 2024 vollständig anwendbar, und Kreditin-

stitute müssen ihre Taxonomie-Konformitätsquote, die sog. Green Asset Ratio (GAR), offenlegen. Der delegierte Rechtsakt zur GAR soll voraussichtlich 2025 überarbeitet werden.

Das Thema sozialer Investitionen wird frühestens in der kommenden Legislaturperiode von einer neuen EU-Kommission ab 2025 aufgegriffen werden. Von der Idee der Schaffung einer sozialen Taxonomie wurde Abstand genommen.

Die Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Faktoren einschließlich deren Integration in den Anlageprozess (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) gelten seit

März 2021. Die dazugehörigen Regulierungsstandards (RTS) der SFDR sind seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die SFDR soll noch in der laufenden Legislaturperiode überarbeitet werden.

Die EU-Kommission hat einen einheitlichen Rechtsrahmen und einen europaweiten Marktstandard (EU Green Bond Standard – EUGBS) für nachhaltige Anleihen verabschiedet, der ab dem 21. Dezember 2024 anwendbar ist. Eine Nutzung des Labels „EuGB“, das an die EU-Taxonomie anknüpft und als Goldstandard in diesem Marktsegment fungieren soll, bleibt freiwillig.

Am 15. Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ihren Bericht zu grünen Krediten und Hypotheken. Darin empfiehlt sie der EU-Kommission die Schaffung einer einheitlichen Definition grüner Kredite auf Basis der Mittelverwendung und in Anlehnung an die EU-Taxonomie sowie eines freiwilligen Labels für grüne Kredite, analog zum EUGBS. Parallel dazu spricht sich die EBA dafür aus, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Mortgage Credit Directive) das Konzept grüner Hypotheken zu verankern.

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der Energiekrise im Rahmen von langfristigen Konjunkturprogrammen Nachhaltigkeitserwägungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aufgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Stärkung des Gesundheits- und Bildungswesens und die Bereitstellung von klimafreundlichen Infrastrukturen und Leitindustrien.
- **Wir** sehen Bedarf an einheitlichen sektorspezifischen Transitionspfaden sowie einer darauf aufsetzenden wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist, und sprechen uns daher für einen freiwilligen Rahmen für soziale Investitionen aus.
- **Wir** setzen uns für eine Beachtung der Besonderheiten des deutschen Kreditmarktes bei der Entwicklung von Transparenzanforderungen für Banken ein. Die Aussagekraft der verpflichtenden Taxonomiequoten, vornehmlich der GAR, ist aufgrund methodischer Schwächen derzeit begrenzt. Wir unterstützen daher die Planung der EU-Kommission, diese zu überarbeiten.
- **Wir** halten die Priorisierung der Leitlinien für die Umsetzung bestehender CSRD-/ESRS-Vorgaben sowie eine Best-Effort-Offenlegung für sinnvoll. Grundsätzlich sollte eine stärkere Anlehnung an internationale Initiativen weiter angestrebt werden.
- **Wir** unterstützen die Vermeidung von Überschneidungen bei Konsultationen sowie von doppelten Berichtspflichten nachdrücklich. Neue Auslegungen sollen außerhalb der üblichen Berichterstellungszeiträume veröffentlicht werden.
- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche, wissenschaftsbasierte Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens



Mit der Überarbeitung des Bankenpaketes (CRR III/CRD VI) fließen ESG-Risiken in sämtliche institutsinterne Prozesse ein. Die EBA hat gemäß ihrem Mandat in Art. 87 a Abs. 5 CRD bereits am 18. Januar 2024 Leitlinien zum Management von ESG-Risiken mit Mindeststandards und Referenzmethoden zur Konsultation gestellt. Sie geht auch auf die Inhalte der nach Art. 76 Abs. 2 CRD zu erstellenden Übergangspläne ein. Zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Eigenkapitalregime der ersten Säule wird die EBA bis Ende 2025 weitere Arbeiten durchführen. Bis Dezember 2024 soll sie zunächst untersuchen, ob eine standardisierte Methode eingeführt werden könnte, um die mit ESG-Risiken behafteten Positionen für jede Forderungskategorie zu ermitteln und zu qualifizieren. Bis Ende 2025 soll die EBA dann ihre Ergebnisse zur Überprüfung des tatsächlichen Ausfallrisikos der auf ESG-Risiken bezogenen Positionen und zu einer möglichen Überarbeitung der Regelungen vorlegen.

Im aufsichtlichen Säule-3-Bericht geben große CRR-Kreditinstitute bereits Informationen zu ESG-Risiken an. Der Anwendungsbereich wird mit der CRR III ausgedehnt, der EBA-Standard soll Ende 2024 unter Berücksichtigung der Konsultation des Baseler Ausschusses zur Offenlegung klimabezogener Risiken überarbeitet werden.

Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft. Das erste Set detaillierter Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) ist seit dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Der Standard für kapitalmarktorientierte KMU (LSME) und SNCI sowie der freiwillige Standard für KMU (VSME) wurden am 22. Januar 2024 von der EFRAG zur Konsultation veröffentlicht und werden Ende 2024 / Anfang 2025 finalisiert. Die sektoralen Standards wurden auf das Jahr 2026 verschoben.

Das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) wurde am 24. Mai 2024 final vom Ministerrat verabschiedet. Die EU-Mitgliedstaaten werden nach der noch ausstehenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zwei Jahre Zeit haben, das Gesetz in nationales Recht zu überführen. Die Anwendung erfolgt stufenweise von 2027 bis 2029, abhängig von Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz.

Am 5. Februar 2024 wurde im Trilog zum Verordnungsvorschlag zu ESG-Ratinganbietern eine Einigung erzielt. Die Verordnung wird 18 Monate nach Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Das Zulassungserfordernis für ESG-Ratinganbieter greift vier Monate nach Anwendbarkeit.

der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum beitragen können. Der Etablierung des europaweiten Green Bond Standard stehen wir sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards. Für eine breite Anwendung des EUGBS im Markt fehlen aktuell jedoch taxonomiekonforme Projekte.

- **Wir** begrüßen die EBA-Position, sich dem Thema ESG-Risiken schrittweise zu nähern; insbesondere setzen wir uns für längere Umsetzungszeiträume ein, da geeignete Verfahren und Methoden noch entwickelt werden müssen. Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass sich die bankenaufsichtlichen Kapitalanforderungen für Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites orientieren sollten. Dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind, gibt es derzeit keine empirischen Belege.

- **Wir** begrüßen die Arbeit von EBA und EU-Kommission an Green Loans, sprechen uns aber klar für einen freiwilligen Rahmen aus, der sich nicht ausschließlich an der EU-Taxonomie orientiert. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Themen Transitions- und KMU-Finanzierung hin, die von der EU-Taxonomie nicht adressiert werden. Weiterhin begrüßen wir, dass die EBA in ihrem Bericht Flexibilität betont und die Berücksichtigung bestehender Marktlösungen empfiehlt.
- **Wir** unterstützen zielgerichtete Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen, vor allem für den Umbau der kommunalen Energieinfrastruktur.



NEU

8 Makroprudenzielle Regulierung

Die Bankenaufsicht verfügt über eine Reihe von makroprudenziellen Instrumenten, um möglichen Stabilitätsrisiken im

Das makroprudenzielle Rahmenwerk in der EU sollte ganzheitlich und kapitalneutral überarbeitet werden. Es darf nicht darum gehen, den Instituten systematisch höhere Kapitalpufferanforderungen aufzuerlegen.

Finanzsystem vorzubeugen. Dazu zählen in erster Linie die Kapitalpuffer wie der Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalpuffer für systemische Risiken, mit denen die Eigenkapitalbasis von Banken gestärkt wird.

Das makroprudenzielle Rahmenwerk wurde im Jahr 2013 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise eingeführt und wird nun erstmals auf den Prüfstand gestellt. Die EU-Kommission soll insbesondere bewerten, ob der makroprudenzielle Werkzeugkasten wirksam und ausreichend ist. Auch das Zusammenspiel der Kapitalpuffer mit anderen regulatorischen Anforderungen wie z. B. der Verschuldungsquote soll untersucht werden sowie die Frage, wie die Puffer besser genutzt und freigesetzt werden können, um die Kreditvergabe in Krisenzeiten zu unterstützen. So hat sich in der COVID-19-Krise gezeigt, dass die Institute größtenteils darauf verzichtet haben, ihre Kapitalpuffer in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere

auf die Interaktion mit anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, fehlende Parameter für die Wiederauffüllung der Puffer und die Markterwartungen zurückzuführen. Damit wird deutlich, wie eng der makroprudenzielle Aufsichtsrahmen mit anderen Anforderungen und Erwartungen verwoben ist. Nicht zuletzt soll geklärt werden, ob die makroprudenziellen Instrumente geeignet sind, weitere Risiken abzufedern, beispielsweise im Bereich Klima oder Cybersecurity.

Nachdem die EU-Kommission die bereits begonnene Überprüfung des makroprudenziellen Rahmenwerks im Jahr 2023 überraschend eingestellt hatte, wurden die Arbeiten jetzt wieder aufgenommen. Im Januar 2024 hat die EU-Kommission einen ersten kurzen Bericht veröffentlicht. Darin bekräftigt sie zwar, dass die Überarbeitung grundsätzlich nicht zu höheren Kapitalanforderungen führen soll. Im Widerspruch dazu wird jedoch weiterhin die Einführung einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers erwogen. Damit soll der originär zyklusabhängige Puffer unabhängig vom eigentlichen Konjunkturzyklus dauerhaft auf bis zu 2,5 Prozent festgelegt werden können.

Mit einem Legislativvorschlag ist voraussichtlich im Jahr 2025 zu rechnen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern einen ganzheitlichen Ansatz bei der Überprüfung des makroprudenziellen Rahmenwerks. Die Überarbeitung sollte dazu genutzt werden, seine Schwächen zu beseitigen. Es darf nicht darum gehen, den Instituten systematisch höhere Kapitalanforderungen aufzuerlegen.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die Überarbeitung der Regelungen insgesamt kapitalneutral erfolgt. Den Vorschlag einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers lehnen wir entschieden ab. Dies käme einer pauschalen Erhöhung der Kapitalanforderungen gleich.
- **Wir** setzen uns für ein einfaches und flexibles Rahmenwerk ein. Das geltende Kapitalpufferkonzept ist sehr komplex. Zielsetzung und Steuerungswirkung der Kapitalpuffer sind nicht überschneidungsfrei. Aus unserer Sicht sollte die Anzahl der Kapitalpuffer deutlich reduziert werden.
- **Wir** schlagen vor, den Kapitalerhaltungspuffer mit dem antizyklischen Kapitalpuffer zu einem neuen frei setzbaren Kapitalpuffer zusammenzufassen. Dieser könnte dann in Krisenzeiten zur Kreditvergabe eingesetzt werden.
- **Wir** fordern, europäische Sonderanforderungen wie den Kapitalpuffer für systemische Risiken zu streichen und einheitliche Vorgaben für die Festlegung der Pufferhöhe für die anderweitig systemrelevanten Institute in der EU zu verwenden.
- **Wir** plädieren dafür, Klimarisiken und Cyberrisiken weiterhin nur im Rahmen der mikroprudenziellen Vorschriften abzudecken. Das makroprudenzielle Rahmenwerk erscheint hierfür ungeeignet und würde dadurch noch komplexer.



9 Umsetzung von Basel III in der EU und in Deutschland

Rat und Europäisches Parlament haben das EU-Bankenpaket verabschiedet. Die beschlossenen Regelungen tragen an vielen Stellen den Besonderheiten des EU-Bankenmarktes Rechnung. Insgesamt konnte die Belastung der deutschen Kreditwirtschaft im Vergleich zum Entwurf der EU-Kommission deutlich gesenkt werden. Die neuen Regeln müssen ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden. Die Arbeiten am EU-Bankenpaket sind damit aber noch nicht abgeschlossen.

Zum einen soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehr als 70 technische Standards erarbeiten, mit denen die Regelungen der überarbeiteten EU-Bankenverordnung (CRR III) und -richtlinie (CRD VI) konkretisiert werden sollen. Für die Abarbeitung dieser Mandate hat die EBA Ende 2023 eine „Roadmap“ veröffentlicht. Danach will sie zunächst diejenigen Standards erarbeiten, die für die Umsetzung von Basel III unerlässlich sind („Basel III Core“). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Überarbeitung der bestehenden Meldeanforderungen („ITS on Reporting“). Hierzu hat die EBA im Dezember 2023 erste Vorschläge vorgelegt; weitere Konsultationen sollen im Februar 2024 folgen. Die endgültigen Entwürfe will die EBA im Sommer 2024 veröffentlichen. Diese müssen dann jedoch noch von

der Europäischen Kommission genehmigt werden. Bereits im Mai 2025 sollen die ersten Meldungen bei der Aufsicht eingereicht werden.

Zum anderen muss ein Teil der Regelungen in Deutschland erst noch umgesetzt werden. Dies gilt zum einen für die CRD VI, aber auch die CRR III enthält wichtige Wahlrechte, die von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden können. Nicht zuletzt eröffnet die Ausnahme der rechtlich selbstständigen Förderbanken aus der CRD die Möglichkeit, für diese Institute im Rahmen der nationalen Umsetzung gesonderte Regelungen zu treffen. Dies ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil die neuen Regelungen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Forderungen an extern nicht geratete Banken im Standardansatz das Durchleitungsgeschäft der Förderbanken stark belasten werden. Das Bundesfinanzministerium will hierzu im Sommer 2024 einen ersten Entwurf vorlegen.

Die neuen Regelungen dürfen das Fördergeschäft in Deutschland nicht belasten.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen, dass die neuen Regelungen in vielen Bereichen den Besonderheiten des Bankensektors in der EU Rechnung tragen. Dies wird sich insbesondere positiv auf die Finanzierung der bevorstehenden digitalen und ökologischen Transformation auswirken.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die neuen Regelungen zur Behandlung von Forderungen an Banken das Fördergeschäft nicht erschweren. Daher sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung vor allem das bisherige Risikogewicht für Forderungen der Förderbanken an andere Banken ohne externes Rating beibehalten werden. Die Fit-&-Proper-Vorgaben für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sollten praxisgerecht umgesetzt werden und nationale Besetzungsvorgaben berücksichtigen.
- **Wir** sind der Ansicht, dass den Banken ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, um das komplexe neue Regelwerk umzusetzen. Dies gilt vor allem für die neuen Meldeanforderungen. Die Banken benötigen nach der Veröffentlichung der neuen Meldebögen mindestens ein halbes Jahr, um den neuen Anforderungen nachzukommen.



10 CMDI-Review

Am 18. April 2023 hat die EU-Kommission ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der europäischen Bankenab-

Die Vorschläge der EU-Kommission stellen Paradigmenwechsel dar, die aus unserer Sicht allerdings nicht zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Krisenmanagements und Stärkung des Vertrauens der Einleger führen.

wicklungs- und Einlagensicherungs vorgaben („Crisis Management and Deposit Insurance“ [CMDI]-Review) veröffentlicht. Die Vorschläge sehen insbesondere eine Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleinere Institute vor.

Die Ausweitung soll durch eine Anpassung der Bewertung des Bestehens eines öffentlichen Interesses (Public Interest Assessment – PIA) und Definition der kritischen Funktionen erfolgen. Deren störende Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die Finanzstabilität sollen nunmehr auf regionaler Ebene bewertet werden. In diesem Zuge ist vorgesehen, dass nationale Insolvenzverfahren nur dann Vorrang gegenüber der Abwicklung haben sollen, wenn dadurch die Abwicklungsziele besser (statt wie bislang „in gleichem Maße“) erreicht werden. Ferner sollte die Abwicklung dem Insolvenzverfahren vorgezogen werden, wenn das Insolvenzverfahren für das Einlagensicherungssystem teurer wäre.

Durch eine erneute Anpassung der Bail-in-Haftungskaskade wird zudem angeregt, die Superpräferenz der Einlagensicherungssysteme und der gedeckten Einlagen abzuschaffen. Danach sollen die gedeckten Einlagen auf einer Rangstufe mit den Einlagen von Privatpersonen und KMU über 100.000 Euro sowie weiteren nicht gedeckten, nicht präferierten Einlagen stehen. Diese Abschaffung hat Einfluss auf den „Least Cost“-Test und vereinfacht den Rückgriff auf die Mittel der Einlagensicherungssysteme für andere Maßnahmen als die Einlegerentschädigung.

Ende April 2024 hat das EU-Parlament seinen Kompromiss verabschiedet. Danach würden Institutssicherungssysteme ihre gesetzlichen Finanzmittel zukünftig nicht mehr für präventive Maßnahmen einsetzen können. Auch die Ausweitung der Abwicklungsplanung auf kleinere und mittlere Banken soll bestehen bleiben. Eine Ausrichtung des Rates zum CMDI-Review wird unter dem Vorsitz der belgischen Ratspräsidentschaft bis Ende Juni 2024 erwartet.

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen eine Verbesserung des Krisenmanagements für Kreditinstitute, lehnen jedoch die bislang vorgelegten Überarbeitungsvorschläge grundsätzlich ab. Insbesondere die vorgeschlagene Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleine Institute sowie die Abschaffung der dreistufigen Vorrangstellung der Einleger werden dem Ziel, das Krisenmanagement und das Vertrauen der Einleger nachhaltig zu stärken, nicht gerecht.
- **Wir** befürworten in diesem Zusammenhang eine Stärkung der etablierten nationalen Einlagensicherungssysteme. Die vorgeschlagenen Änderungen wirken diametral zum Ziel der Steigerung des Einlegervertrauens. Der Vorschlag zur Einführung einer „EU Credit Line“ als Zwischenschritt zu einem EDIS geht daher in die falsche Richtung.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass der CMDI-Review dazu genutzt werden sollte, bei der Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) – analog zur Bankenabgabe und Leverage Ratio – einen Ausschluss von durchgeleiteten Förderdarlehen gesetzlich zu verankern, um die Durchleitfunktion des Fördergeschäfts nicht weiter regulatorisch zu bestrafen. Andernfalls drohen eine Verknappung und Verteuerung der Mittel zur Finanzierung politischer Vorhaben – gerade mit Blick auf die grüne und digitale Transformation.
- **Wir** plädieren dafür, dass die Erhebung der EU-Bankenabgabe enden sollte, sofern die Aufbauphase des Single Resolution Fund (SRF) Ende 2023 planmäßig abgeschlossen wird. Mindestens sollte gesetzlich klargestellt werden, dass zunächst die Entscheidung der Abwicklungsbehörde über eine etwaige Nacherhebung erfolgen sollte, bevor die Institute eine Meldung der Daten abgeben müssen.



11 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Die EU-Kommission hatte am 20. Juli 2021 ein Maßnahmenpaket zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäschebekämpfung auf EU-Ebene veröffentlicht. Das Paket enthält vier Legislativmaßnahmen, die zwischenzeitlich verabschiedet wurden.

Es wird eine neue europäische Aufsichtsbehörde – genannt Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung errichtet. Ziel ist die direkte Aufsicht der AMLA über Kreditinstitute, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind und über ein erhöhtes Risikoprofil verfügen, und über zumindest ein Unternehmen mit hohem Risiko aus jedem Mitgliedstaat. Die europäische Aufsicht wird in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten. Daneben wird die AMLA eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Schließlich wird die AMLA regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben. Der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 22. Februar 2024 für Frankfurt als künftigen Standort der AMLA entschieden.

Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt AML-VO – werden

die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärft und gelten dann in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Allerdings sind für viele Regelungsbereiche Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA noch konzipiert werden müssen. Die AML-VO soll drei Jahre nach Inkrafttreten, also voraussichtlich im Sommer 2027, anwendbar sein.

Maßnahmenpaket der EU zur Harmonisierung und Stärkung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden, den zentralen Meldestellen und Registern.

Rat und EU-Parlament haben den finalen Texten zur AMLA-VO, zur AML-VO und zur AML-Richtlinie zugestimmt. Schließlich wurde die bisherige Geldtransfer-Verordnung um Vorgaben zu Kryptotransfers ergänzt. Die Transfer-Verordnung wurde bereits im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt ab dem 30. Dezember 2024.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Grundauffassung, dass das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) seinen Hauptzweck nicht erreicht, mehr Klarheit in der teils unübersichtlichen Kryptoregulierungsordnung zu schaffen.
- **Wir** halten den neuen Begriff von kryptografischen Instrumenten für zu weitgehend und nicht zielführend, denn er bringt mehr Abgrenzungsprobleme mit sich, als er zu lösen vermag. Auch unter Anlegerschutz Gesichtspunkten erscheint ein Bruch mit der grundlegenden Zweiteilung in Kryptowerte nach MiCAR und DLT-Finanzinstrumente nach MiFID II nicht gerechtfertigt.
- **Wir** weisen auf die sehr hohen Anforderungen hinsichtlich Eigenkapitalausstattung und Geschäftsorganisation, die Depotbanken zu erfüllen haben, hin und fordern eine Klarstellung im Gesetzestext, dass bereits zugelassene Depotbanken keiner weiteren Erlaubnis für die Erbringung des neu vorgeschlagenen qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts bedürfen. Nichts anderes sollte auch für CRR-Institute gelten, die über eine Kryptoverwahrlizenz nach MiCAR verfügen.



12 MiFID-Review/Retail Investment Strategy

Der Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II nimmt seit den Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission im Rahmen

Die Überprüfung der MiFID II erfolgt durch die Retail Investment Strategy (RIS). Die EU-Kommission hat viele Neuerungen vorgeschlagen. Wichtig ist jedoch, dass bürokratische Hürden weiter abgebaut und keine neuen eingeführt werden.

ihrer Retail Investment Strategy (RIS) Fahrt auf. Die inhaltlichen Diskussionen zu einzelnen Themen, wie einem möglichen Provisionsverbot, liefen bereits einige Zeit zuvor. In der Praxis gaben seit der letzten Überarbeitung der MiFID einige Regelungen immer wieder Anlass für private

und institutionelle Kunden, sich über zu umfangreiche und redundante Informationen zu beschweren, die insgesamt zu übermäßig komplexen Abläufen im Wertpapiergeschäft geführt haben.

Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich zu weiteren Erleichterungen auch für Retailanleger führen. Es besteht durch die vorgelegten Vorschläge zur RIS aber die Gefahr, dass neue Vorgaben eingeführt werden, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft noch komplizierter machen können. So schlägt die Kommission

beispielsweise ein Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft vor.

Zudem soll ein Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen sowohl der Emittenten als auch der Vertriebsstellen implementiert werden, der die „Werthaltigkeit“ von bestimmten Finanzprodukten mit Blick auf die damit zusammenhängenden Kosten bemessen soll. Nach den Vorschlägen der Kommission sollen seitens der Aufsichtsbehörden (wie ESMA) Kosten- und Performance-Benchmarks für Produkte entwickelt werden.

Die RIS-Vorschläge sehen zudem Änderungen für die Anlageberatung und das sog. beratungsfreie Wertpapiergeschäft sowie die Kundeninformationen inklusive Marketingmitteilungen vor. Zum Ende der letzten Legislaturperiode konnten sich das Europäische Parlament und der EU-Rat auf eine allgemeine Ausrichtung verständigen. Das Provisionsverbot für das beratungsfreie Wertpapiergeschäft haben beide Institutionen nicht unterstützt. Das Trilogverfahren zur RIS wird dann im Herbst/Winter 2024 nach Konstitution der EU-Leitungsgremien fortgesetzt.

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns gegen viele der Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen des MiFID-Reviews aus, da diese das ohnehin komplizierte Wertpapiergeschäft weiter erschweren würden. Stattdessen sollte ernsthaft geprüft werden, ob weitere Erleichterungen für institutionelle, aber auch Retailkunden möglich sind.
- **Wir** warnen insbesondere vor der Einführung neuer, umfangreicher Regelungen. Dies betrifft die Einführung eines Value-for-Money-Ansatzes, der das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren würde. Die Vorschläge bergen die Gefahr des Einstiegs in eine Preisregulierung, was wir entschieden ablehnen, zumal unklar ist, ob die vielfältigen Produkte und Geschäftsmodelle hinreichend abgebildet werden können. Zwar haben Rat und Parlament einige Modifizierungen und teilweise auch Abschwächungen vorgenommen,

allerdings erscheint das Thema Value for Money weiterhin überambitioniert.

- **Wir** sprechen uns gegen Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen aus. Provisionen ermöglichen es hingegen, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Services anzubieten. Die aktuellen Regeln sorgen in Deutschland bereits für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte. Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich könnten dazu führen, dass bestimmte Dienstleistungen nur noch sehr eingeschränkt angeboten werden können. So ist sehr erfreulich, dass EU-Parlament und Rat das vorgeschlagene Provisionsverbot nicht unterstützt haben.



NEU

13 Kryptoregulierung im Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

Mit dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) werden drei zentrale EU-Rechtsakte zur digitalen Finanzmarktregulierung – die MiCAR, das DORA-Paket und die Kryptowertetransfer-Verordnung – ins deutsche Recht überführt. Einen der wesentlichen Schwerpunkte dieses umfassenden Gesetzes bildet die proaktive Etablierung eines neuen, eigenständigen Aufsichtsregimes für das Erbringen von Kryptodienstleistungen durch Kreditinstitute oder sonstige Finanzdienstleister und der entsprechenden Zulassungsanforderungen, des sog. Kryptomärkteaufsichtsgesetzes (KMAG).

Spätestens bis zum Jahresende 2024 wird die Kryptowerte-Regulierung durch die MiCAR EU-weit vereinheitlicht. Vor diesem Hintergrund sieht sich der nationale Gesetzgeber veranlasst, die regulatorischen Neuerungen möglichst reibungslos in das heimische Regelwerk zu integrieren. Doch das FinmadiG als reines Kodifizierungsvorhaben zu verstehen, würde seiner ambitionierten Zielsetzung nicht gerecht werden. Denn die Grundprämisse des (FinmadiG bzw.) KMAG-E ist, dass die für die europäische Kryptowerte-Regulierung künftig geltende, grundlegende Zweiteilung in Kryptowerte nach MiCAR und DLT-Finanzinstrumente nach MiFID, die sich gegenseitig ausschließen sollen, nicht

das notwendige Maß an Rechtssicherheit erreichen wird. Da das Abgrenzungsverhältnis zwischen MiCAR und MiFID nicht hinreichend geklärt ist, bieten sämtliche Risiken für Anleger von Kryptoassets die Rechtfertigungsgrundlage für das Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers.

Zu diesem Zweck führt das FinmadiG neue Begriffe (kryptografisches Instrument) bzw. neue Tatbestände (qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft) ein, die erst dann zur Anwendung kommen könnten, wenn ein Instrument bzw. Produkt nicht von MiCAR oder MiFID erfasst sein sollte. Trotz der geäußerten Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Neuregelungen weist der Regierungsentwurf zum FinmadiG vom 20. Dezember 2023 kaum Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf vom 23. Oktober 2023 auf. Dennoch schlägt der Finanzausschuss in seiner Beschlussempfehlung vom 24. April 2024 die Einschränkung der weiten Definition von kryptografischen Instrumenten vor und greift somit eines unserer wichtigen Petita auf.

Das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) soll die heimische kryptospezifische Regulierung in Einklang mit dem europäischen Regelwerk bringen und das Vertrauen in neue, digitale Finanzinfrastrukturen stärken.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Grundauffassung, dass das FinmadiG seinen Hauptzweck nicht erreicht, mehr Klarheit in der teils unübersichtlichen Kryptoregulierungsordnung zu schaffen.
- **Wir** halten den neuen Begriff von kryptografischen Instrumenten für zu weitgehend und nicht zielführend, denn er bringt mehr Abgrenzungsprobleme mit sich, als er zu lösen vermag. Auch unter Anlegerschutzgesichtspunkten erscheint ein Bruch mit der grundlegenden Zweiteilung in Kryptowerte nach MiCAR und DLT-Finanzinstrumente nach MiFID II nicht gerechtfertigt.
- **Wir** weisen auf die sehr hohen Anforderungen hinsichtlich Eigenkapitalausstattung und Geschäftsorganisation, die Depotbanken zu erfüllen haben, hin und fordern eine Klarstellung im Gesetzestext, dass bereits zugelassene Depotbanken keiner weiteren Erlaubnis für die Erbringung des neu vorgeschlagenen qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts bedürfen. Nichts anderes sollte auch für CRR-Institute gelten, die über eine Kryptoverwahrlizenz nach MiCAR verfügen.



14 Europäische Regulierung von Kryptowerten (MiCAR)

Die Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) regelt verschiedene Aspekte des Kryptomarktes. Sie zielt darauf ab,

Die europäische Regulierung von Kryptowerten nimmt durch Vorschläge detaillierter und klären der Rechtsakte der europäischen Aufsichtsbehörden konkretere Formen an.

einen klaren und umfassenden regulatorischen Rahmen für Kryptowerte in der EU zu schaffen, um Marktintegrität zu gewährleisten, den Anlegerschutz zu verbessern und Innovationen in diesem Bereich zu fördern. Die MiCAR regelt u. a.:

- Definitionen
- Anforderungen an Emittenten
- Anforderungen an Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten
- Anlegerschutz durch Transparenzanforderungen und Offenlegungspflichten
- Marktintegrität und Stabilität der Finanzmärkte durch Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch und Manipulation

Die MiCAR trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Sie enthält eine Reihe von Ermächtigungen für konkretisierende Rechtsakte, zu denen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in den letzten zwölf Monaten den Markt konsultierten. Für Kryptowertedienstleister (Institute, die z. B. Anlageberatung oder Portfolioverwaltung zu bzw. Verwahrung von Kryptowerten anbieten) sind insbesondere folgende Rechtsakte relevant:

- Leitlinien zur Abgrenzung der Kryptowerte von Finanzinstrumenten der MiFID II,
- Leitlinien für die Geeignetheitsprüfung,
- Verordnung zum Aufspüren und Melden marktmissbräuchlichen Verhaltens und
- Verordnung zum Management von Interessenkonflikten.

Für Emittenten von Kryptowerten gelten die Vorgaben der MiCAR bereits ab 30. Juni 2026. Daher hat die EBA diverse Konsultationen durchgeführt und der EU-Kommission entsprechende Vorschläge unterbreitet, wie u. a.:

- Verordnung zur Zulassung als Emittent von Asset-Referenced Token (ART)
- Verordnung zu Informationen für die Bewertung des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen an Emittenten von ARTs und
- Verordnung über das Verfahren für die Genehmigung von Weißbüchern für ARTs

UNSERE POSITION

• **Wir** halten die MiCAR für einen bedeutenden Schritt der EU, um den Kryptomarkt besser zu regulieren, Anlegerschutz zu gewährleisten und gleichzeitig Innovationen zu fördern. Sie soll Emittenten und Anbietern von Kryptowertedienstleistungen Rechtssicherheit und Anlegern einen gewissen Schutz bieten. Dieser umfassende Ansatz ist weltweit einzigartig und damit ist die EU Vorreiter in der Regulierung von Kryptowerten. Durch klare Regeln und Standards kann die MiCAR dazu beitragen, institutionelle Investoren anzuziehen und den Markteintritt von traditionellen Finanzinstituten in den Kryptomarkt zu erleichtern.

• **Wir** meinen vor diesem Hintergrund, dass insbesondere die Abgrenzung der Kryptowerte im Sinne der MiCAR von den Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II eine große praktische Bedeutung hat. Daher sind die in den Leitlinien durch die ESMA vorgegebenen Differenzierungskriterien sehr zu begrüßen. Es wird sich jedoch erst in der praktischen Anwendung dieser Vorgaben auf den Einzelfall zeigen (können), ob diese Leitlinien hinreichend klar sind, sodass für die Marktteilnehmer das notwendige Maß an Rechtssicherheit erreicht werden kann.



15 Auswirkungen der geplanten EU-Zahlungsverzugsverordnung

Im September 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Die bisherige Richtlinie soll verschärft werden, so ist eine verbindliche Begrenzung der Zahlungsfristen bei Geschäften zwischen Unternehmen sowie Geschäften mit der öffentlichen Hand vorgesehen. Derzeit sind abweichende Vereinbarungen zulässig, sofern diese für den Gläubiger nicht grob unbillig sind. Ohne entsprechende Anpassungen und Klarstellungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich sind erhebliche Auswirkungen auf das Finanzierungsvolumen für Unternehmen und kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in der EU sowie auf das Geschäftsmodell der Banken zu befürchten.

Weitere Aspekte des Verordnungsvorschlags sind verpflichtende Verzugszinsen (in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz der EZB) sowie eine Behörde zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften.

Am 23. April 2024 hat das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung verabschiedet. Es sind einige Anpassungen beschlossen worden, so sollen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen Zahlungsfristen (bisher 30 Tage) auf bis zu 60 Kalendertage verlängert werden dürfen. Im Rat bemüht sich die Ratspräsidentschaft um eine gemeinsame Positionierung, wobei seitens einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Österreich, erhebliche Bedenken bestehen.

Erhebliche Verschärfungen der bisherigen EU-Richtlinie gegen den Zahlungsverzug geplant.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Ansicht, dass das Ziel der Verordnung, KMU im Verhältnis zu stärkeren Vertragspartnern vor einer Verlängerung von Zahlungszielen zu schützen, verfehlt wird. Die grundsätzliche Beschränkung der Zahlungsfrist für weite Teile des Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmen (unabhängig von deren Größe) sowie mit öffentlichen Stellen greift unangemessen in die Vertragsfreiheit ein, ohne dass dies durch das Schutzziel gerechtfertigt wäre. Die vorgeschlagenen Regelungen können auch individualvertraglich vereinbarte längere Zahlungsfristen betreffen.
- **Wir** sind der Auffassung, dass es im Einzelfall für Gläubiger und Schuldner gute Gründe für längere Zahlungsfristen gibt. Beispielsweise können diese zur Absatzförderung von Investitionsgütern und als Mittel zur Refinanzierung dienen.
- **Wir** setzen uns für angemessene und ausgewogene Vorschriften gegen den Zahlungsverzug ein, welche die Vertragsfreiheit berücksichtigen und Finanzierungsmöglichkeiten auch für KMU nicht unangemessen beschränken.



16 Aktuelle Themen Wertpapierabwicklung

Die CSDR (Zentralverwahrrverordnung) legt in Europa den zweiten Geschäftstag nach dem Handelsabschluss als

Die Bestrebungen in der EU zur Verkürzung des Abwicklungszyklus bei Wertpapieren von zwei auf einen Tag werden nach der erfolgreichen Umstellung in den USA Ende Mai 2024 weiterverfolgt.

den spätesten Tag für die Abwicklung eines Wertpapiergeschäfts fest. Damit hat Europa gegenwärtig einen Abwicklungszyklus von T+2. Neben den Vorreitern China und Indien haben seit Ende Mai 2024 auch die USA, Kanada, Mexiko

und Argentinien ihren Abwicklungszyklus auf T+1 verkürzt. Weitere Länder planen dies mittelfristig zu tun (Australien und Neuseeland befinden sich im Bewertungsprozess, UK hat sich auf Ende 2027 festgelegt). Die Verkürzung dient dazu, Risiken zu verringern und die Wertpapierabwicklung auf den Finanzmärkten zu stärken und zu modernisieren. Die Verkürzung des Abwicklungszyklus betrifft alle Handelsgeschäfte, sodass von dieser Umstellung alle Prozesse entlang der Handels- und Wertpapierabwicklungskette betroffen sind.

Die CSDR verlangt von der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) bis Ende 2024 einen Bericht

zur Verkürzung des Abwicklungszyklus in der EU vorzulegen. Dieser soll folgende Punkte berücksichtigen:

- Angemessenheit einer Verkürzung des Abwicklungszyklus und potenzielle Auswirkungen einer solchen Verkürzung auf Marktinfrastrukturen und andere Marktteilnehmer
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Wege zur Erreichung eines kürzeren Abrechnungszyklus
- Überblick über internationale Entwicklungen

Entsprechend hatte die ESMA Ende 2023 den Markt zu einer Verkürzung sowohl auf T+1 als auch auf T+0 (Instant Settlement) befragt. Anfang Juli 2024 führt die ESMA eine öffentliche Anhörung zur Verkürzung des Abwicklungszyklus durch. Parallel befassen sich europäische und internationale Verbände mit den praktischen Problemen der Umsetzung im Bereich Handel, Confirmations- und Matching-Prozesse, Clearing sowie Abwicklung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Problematik, wie in 27 Mitgliedstaaten die Handels- und Abwicklungsprozesse standardisiert, vereinfacht und besser aufeinander abgestimmt werden können.

UNSERE POSITION

- **Wir** meinen, dass die Umstellung in den USA analysiert werden sollte, um daraus Rückschlüsse auf eine möglichst optimale Vorbereitung in der EU zu ziehen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Vorbereitung auf die Umstellung in den USA drei Jahre gedauert hat (ein Markt, ein Rechtssystem, einheitliche Standards und wenige Infrastrukturanbieter), halten wir eine Umsetzung in der EU mit 27 verschiedenen Systemen bis Ende 2027 für sehr ambitioniert.
- **Wir** sind der Meinung, dass es für eine erfolgreiche Verkürzung des Wertpapierabwicklungszyklus fundamental ist, alle Marktteilnehmer (einschließlich der Marktinfrastrukturen, wie Börsen, CSDs und CCPs) gleichmäßig zur Steigerung der operativen Effizienz zu verpflichten. Bestehende Nachhandelsprozesse müssen erheblich angepasst, manuelle Eingriffe möglichst vermieden und das Funding (einschließlich der Devisengeschäfte) verändert werden. Ein Abwicklungszyklus von T+1 verkürzt die verfügbare

Zeit für diese Nachhandelsprozesse auf faktisch einen Tag. Dadurch werden operative Risiken erhöht – wenn auch im Gegenzug Gegenparteierrisiken reduziert werden könnten und Liquidität freigestellt werden könnte.

- **Wir** sehen es kritisch, dass mit einer Umstellung auf T+1 in bestehende Prozesse investiert wird, um diese effizienter zu machen. Die dafür benötigten Gelder stehen für andere Innovationen (Nutzung der Distributed Ledger Technology), die ein Instant Settlement ermöglichen würden, nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sollte kritisch hinterfragt werden, ob die Kosten, die durch weltweit unterschiedliche Abwicklungsfristen entstehen, so hoch sind, dass sie eine Umstellung in der EU rechtfertigen, oder ob stattdessen in neue Technologien und ein Instant Settlement investiert werden sollte.



17 AGB-Änderungsmechanismus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten wurden. Die Zustimmung des Kunden galt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hatte – dem Kunden wurde zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch die BGH-Entscheidung in einer Weise verkompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digitalisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

AGB-rechtliche Neuregelungen für Verträge im Massengeschäft.

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge mit Unternehmen und Verbrauchern einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen.



Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern –
Geschäftsbereich der NORD/LB**

Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2022)
→ www.lfi-mv.de

**2 Investitionsbank des
Landes Brandenburg**

Bilanzsumme: 15,6 Mrd. Euro (2022)
→ www.ilb.de

3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank

Bilanzsumme: 11,7 Mrd. Euro (2022)
→ www.sab.sachsen.de

**4 Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)**

Bilanzsumme: 22,8 Mrd. Euro (2022)
→ www.ib-sh.de

**5 Hamburgische Investitions-
und Förderbank**

Bilanzsumme: 7,0 Mrd. Euro (2022)
→ www.ifbhh.de

6 Bremer Aufbau-Bank GmbH

Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2021)
→ www.bab-bremen.de

**7 Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank**

Bilanzsumme: 5,1 Mrd. Euro (2022)
→ www.nbank.de

8 Investitionsbank Berlin

Bilanzsumme: 20,7 Mrd. Euro (2022)
→ www.ibb.de

**9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt –
Anstalt der NORD/LB**

Bilanzsumme: 1,6 Mrd. Euro (2022)
→ www.ib-sachsen-anhalt.de

10 LfA Förderbank Bayern

Bilanzsumme: 24,4 Mrd. Euro (2022)
→ www.lfa.de

11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt

Bilanzsumme: 21,1 Mrd. Euro (2022)
→ www.bayernlabo.de

12 NRW.BANK

Bilanzsumme: 159,9 Mrd. Euro (2022)
→ www.nrwbank.de

**13 Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)**

Bilanzsumme: 9,9 Mrd. Euro (2022)
→ www.isb.rlp.de

**14 SIKB Saarländische
Investitionskreditbank AG**

Bilanzsumme: 2,0 Mrd. Euro (2022)
→ www.sikb.de

**15 L-Bank,
Staatsbank für Baden-Württemberg**

Bilanzsumme: 93,2 Mrd. Euro (2022)
→ www.l-bank.de

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**

Bilanzsumme: 27,5 Mrd. Euro (2022)
→ www.wibank.de

17 Thüringer Aufbaubank

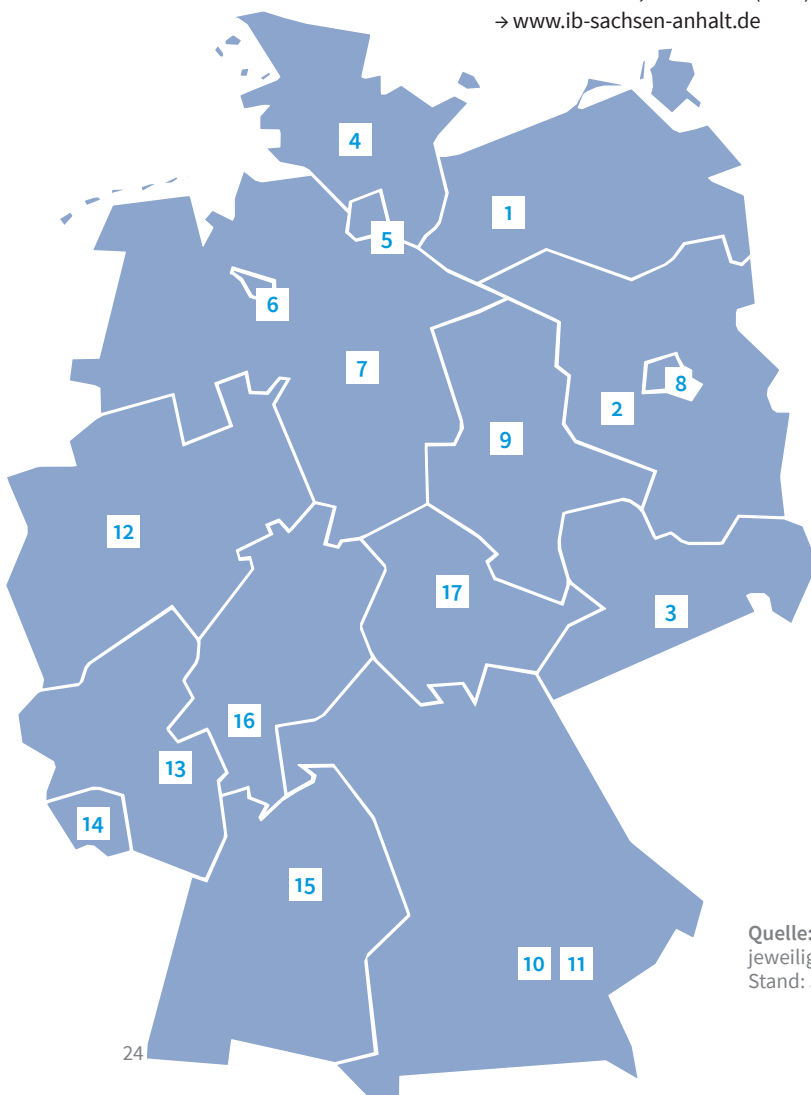
Bilanzsumme: 3,6 Mrd. Euro (2022)
→ www.aufbaubank.de

**Förderbanken auf Bundesebene
KfW Bankengruppe**

Bilanzsumme: 554,6 Mrd. Euro (2022)
→ www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank

Bilanzsumme: 97,4 Mrd. Euro (2022)
→ www.rentenbank.de



Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website
Stand: Juli 2023



Landesbanken und DekaBank

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Bilanzsumme:
84,8 Mrd. Euro
→ www.deka.de

NORD/LB Norddeutsche
Landesbank Girozentrale
Bilanzsumme:
111,9 Mrd. Euro
→ www.nordlb.de



SaarLB Landesbank Saar*
Bilanzsumme:
18,2 Mrd. Euro
→ www.saarlb.de

Landesbank
Hessen-Thüringen
Girozentrale
Bilanzsumme:
202,1 Mrd. Euro
→ www.helaba.de

Landesbank Baden-Württemberg
Bilanzsumme:
333,3 Mrd. Euro
→ www.lbbw.de

BayernLB
Bilanzsumme:
273,4 Mrd. Euro
→ www.bayernlb.de

* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2023 (nach IFRS),
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Stand: Mai 2024



Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.

Postfach 11 02 72, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

www.voeb.de

Redaktion: Sandra Malter-Sander

Redaktionsschluss: 14. Juni 2024

Layout: VÖB-Service GmbH, Bonn, Janet Eicher

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf





**Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0
presse@voeb.de
www.voeb.de